

Impfen und Recht: Rechtsprechung zum Ausschluss nicht geimpfter Schüler während eines Masernausbruches Konsequenzen für das Management

Fabian Feil

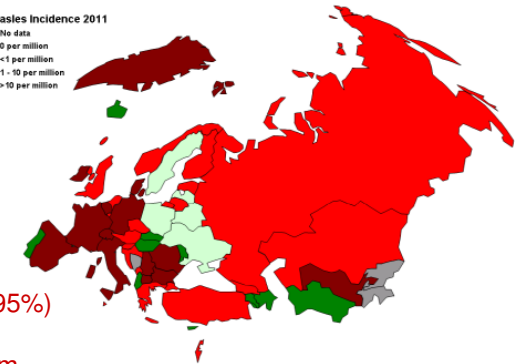
6. Impftag Nordrhein-Westfalen
Gemeinsames Ziel: Impfschutz für jeden
Düsseldorf, 12.02.2014

Elimination von Masern und Röteln

- Bis zum Jahr 2015 soll in allen Mitgliedstaaten der WHO Region Europa die Zirkulation von einheimischen Masern und Röteln-Wildviren unterbrochen sein.



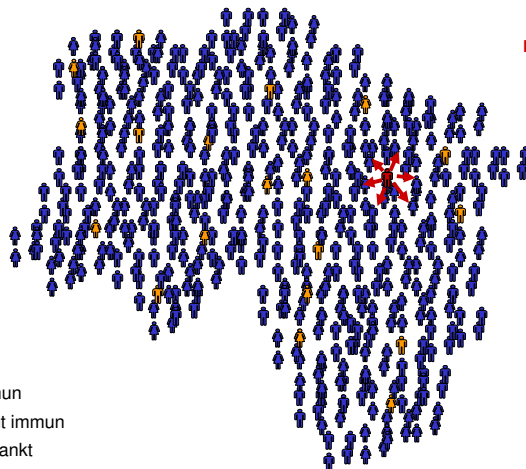
Measles Incidence 2011
No data
0 per million
1-10 per million
10 per million



- Zweifache MMR-Impfung ($\geq 95\%$)
- Information
- Robustes Surveillance-System

Quelle: WHO

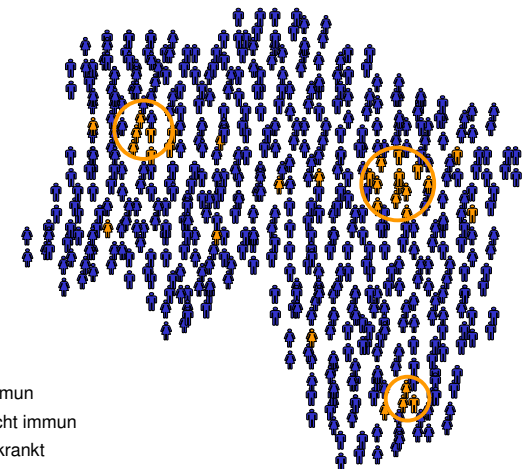
Grundlage der niedersächsischen Strategie



- Sicherstellung einer nachhaltig hohen Immunität

● immun
● nicht immun
● erkrankt

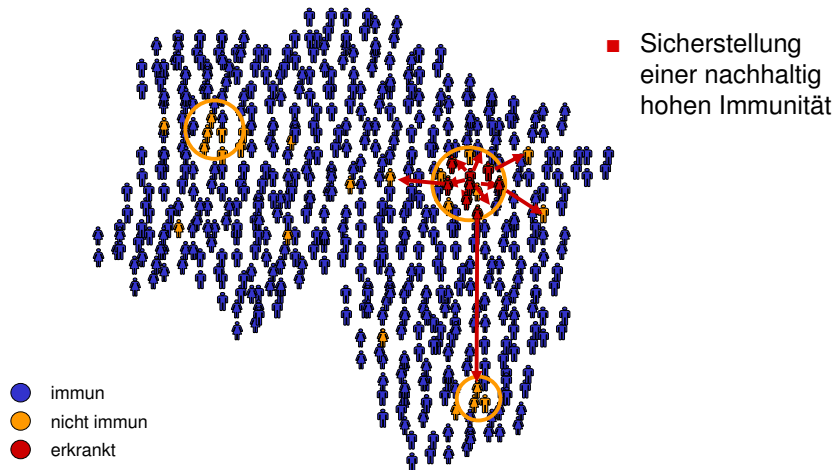
Grundlage der niedersächsischen Strategie



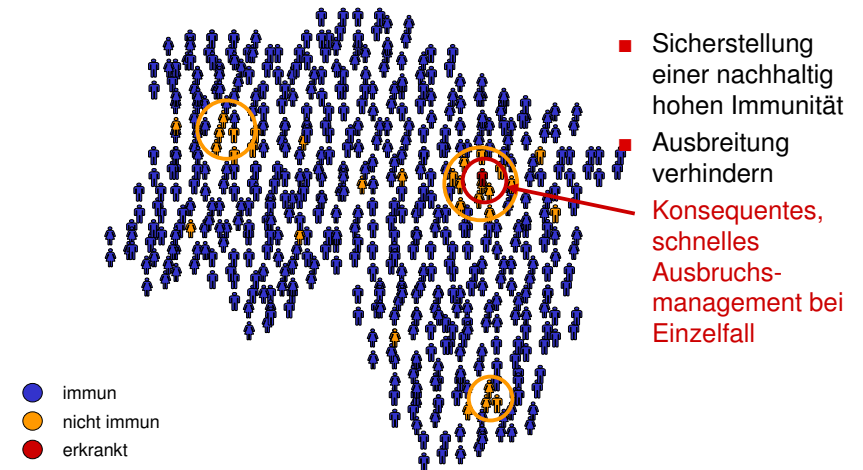
- Sicherstellung einer nachhaltig hohen Immunität

● immun
● nicht immun
● erkrankt

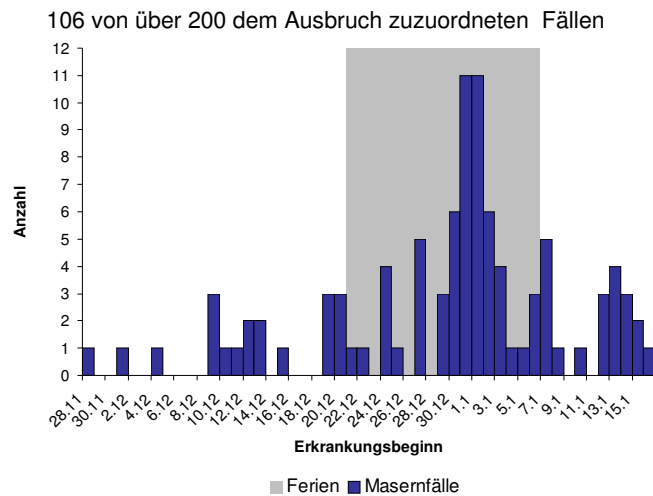
Grundlage der niedersächsischen Strategie



Grundlage der niedersächsischen Strategie



Zeitlicher Verlauf des letzten großen Ausbruchs in Niedersachsen 2003



Leitfaden für das Management von Masernfällen, 2007

- Konsequentes Vorgehen bereits **bei 1. Fall**
- Schwerpunkt: Gemeinschaftseinrichtung
- **Diagnose sichern:** Labordiagnostik anstreben
- **Information:** Einrichtung – Eltern – Ärzteschaft – Presse
- **Impfung:** Überprüfung – Angebot
- **Isolierung:** Ausschluss aus Gemeinschaftseinrichtung
 - § 34 – Erkrankte/Angehörige der Wohngemeinschaft
 - § 28 – Ansteckungsverdächtige
- Unterstützung durch NLGA
- Berichterstattung

Urteil Verwaltungsgericht (23.10.2008)

Keine Masernimpfung – Schüler gewinnt Klage
 Gericht erklärt Unterrichtsverbot der Region für rechtswidrig / Gesundheitsbehörde bleibt bei ihrer Linie

Von SONJA FROELICH

Ein Schüler aus Wunstigen hat sich vor Gericht erfolgreich dagegen gewehrt, dass er wegen seiner fehlenden Masernimpfung für vier Tage die Schule nicht besuchen durfte. In seinem Urteil hat das hannoversche Verwaltungsgericht das Verbot der Gesundheitsbehörde der Region aufzuheben und die Eltern zu Schadenersatz verpflichtet. Der Richter hat sich dabei auf die Grundrechte der Eltern und die Grundrechte der Schüler berufen. Das Gericht hat entschieden, dass die Eltern das Recht haben, ihren Kindern eine Impfung zu verweigern, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben. Die Eltern haben dies in diesem Fall getan. Das Gericht hat entschieden, dass die Gesundheitsbehörde die Eltern nicht dazu verpflichten kann, ihre Kinder zu impfen, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben. Die Eltern haben dies in diesem Fall getan. Das Gericht hat entschieden, dass die Gesundheitsbehörde die Eltern nicht dazu verpflichten kann, ihre Kinder zu impfen, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben.

Hannoversche Allgemeine Zeitung; 24.10.2008

Urteil Verwaltungsgericht (23.10.2008)

Keine Masernimpfung – Schüler gewinnt Klage
 Gericht erklärt Unterrichtsverbot der Region für rechtswidrig / Gesundheitsbehörde bleibt bei ihrer Linie

Von SONJA FROELICH

Ein Schüler aus Wunstigen hat sich vor Gericht erfolgreich dagegen gewehrt, dass er wegen seiner fehlenden Masernimpfung für vier Tage die Schule nicht besuchen durfte. In seinem Urteil hat das hannoversche Verwaltungsgericht das Verbot der Gesundheitsbehörde der Region aufzuheben und die Eltern zu Schadenersatz verpflichtet. Der Richter hat sich dabei auf die Grundrechte der Eltern und die Grundrechte der Schüler berufen. Das Gericht hat entschieden, dass die Eltern das Recht haben, ihren Kindern eine Impfung zu verweigern, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben. Die Eltern haben dies in diesem Fall getan. Das Gericht hat entschieden, dass die Gesundheitsbehörde die Eltern nicht dazu verpflichten kann, ihre Kinder zu impfen, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
 IM NAMEN DES VOLKES
 URTEIL

BVerwG 3 C 16 11
 OVG 13 LC 198/08

Verkündet am 22. März 2012
 Barhold
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

04.10.2008

13 LC 198/08
 A 309/07

verkündet am 03.02.2011
 Eibers, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil Verwaltungsgericht (23.10.2008)

Keine Masernimpfung – Schüler gewinnt Klage
 Gericht erklärt Unterrichtsverbot der Region für rechtswidrig / Gesundheitsbehörde bleibt bei ihrer Linie

Von SONJA FROELICH

Ein Schüler aus Wunstigen hat sich vor Gericht erfolgreich dagegen gewehrt, dass er wegen seiner fehlenden Masernimpfung für vier Tage die Schule nicht besuchen durfte. In seinem Urteil hat das hannoversche Verwaltungsgericht das Verbot der Gesundheitsbehörde der Region aufzuheben und die Eltern zu Schadenersatz verpflichtet. Der Richter hat sich dabei auf die Grundrechte der Eltern und die Grundrechte der Schüler berufen. Das Gericht hat entschieden, dass die Eltern das Recht haben, ihren Kindern eine Impfung zu verweigern, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben. Die Eltern haben dies in diesem Fall getan. Das Gericht hat entschieden, dass die Gesundheitsbehörde die Eltern nicht dazu verpflichten kann, ihre Kinder zu impfen, wenn sie dies ausdrücklich in der Geburtsurkunde vermerkt haben.

Ist ein konsequentes Ausbruchsmanagement noch möglich?

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
 IM NAMEN DES VOLKES
 URTEIL

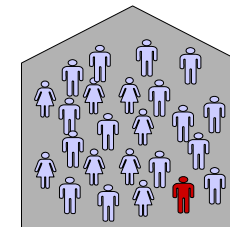
BVerwG 3 C 16 11
 OVG 13 LC 198/08

Verkündet am 22. März 2012
 Barhold
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

13 LC 198/08
 A 309/07

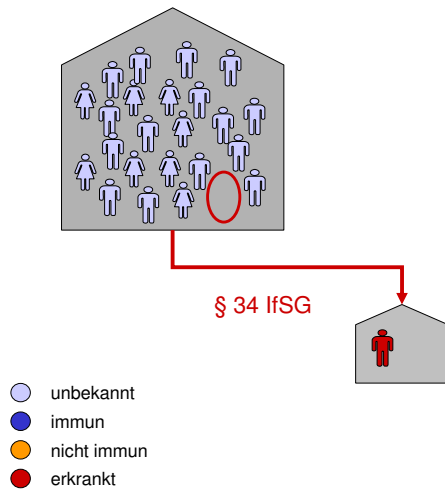
verkündet am 03.02.2011
 Eibers, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Masernausbruch in Hannover 2007

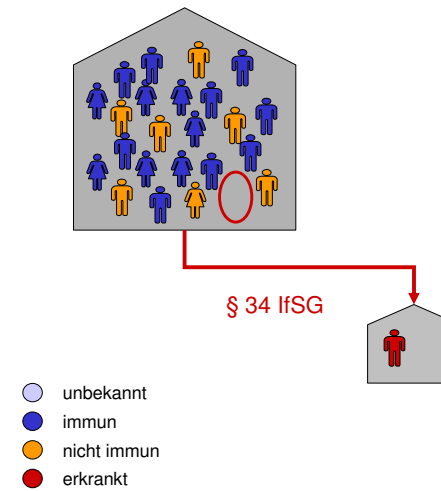


- unbekannt
- immun
- nicht immun
- erkrankt

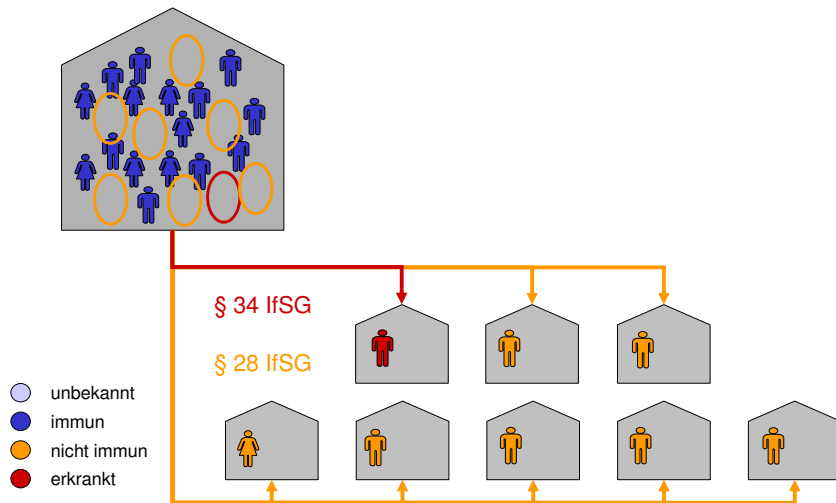
Masernausbruch in Hannover 2007



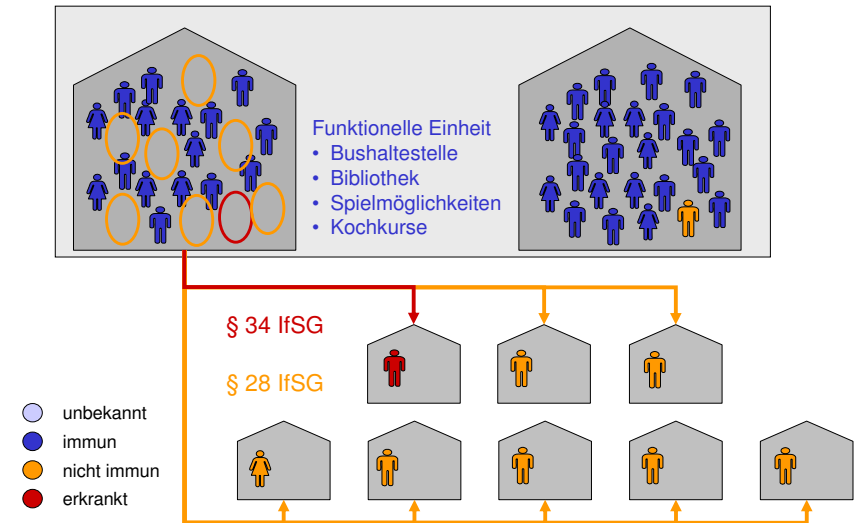
Masernausbruch in Hannover 2007



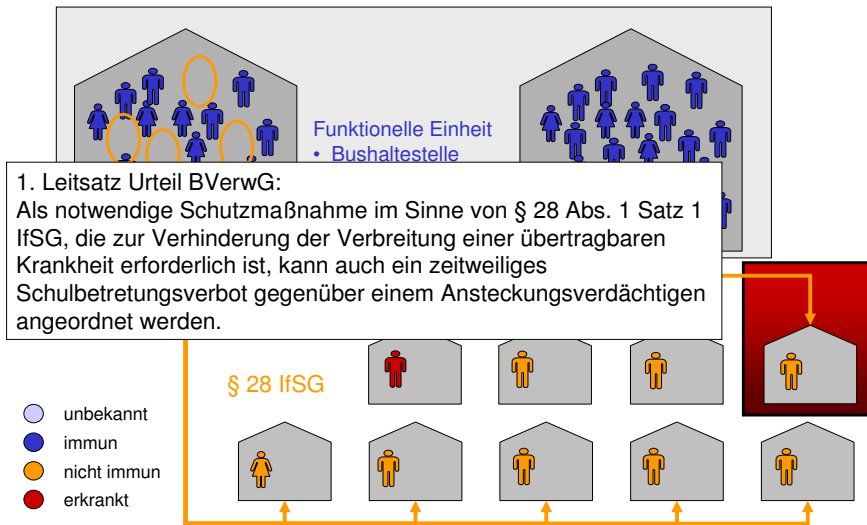
Masernausbruch in Hannover 2007



Masernausbruch in Hannover 2007

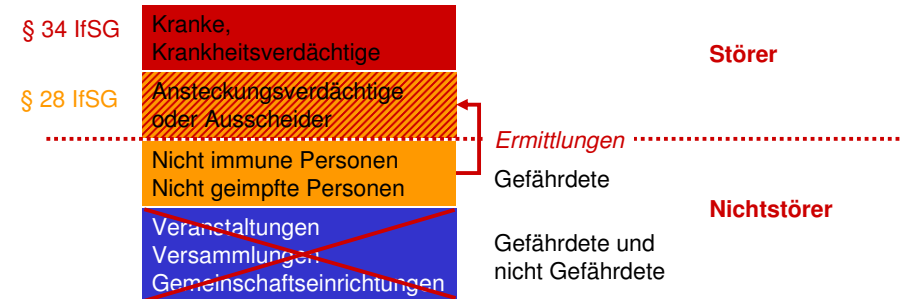


Masernausbruch in Hannover 2007



IfSG – spezielles Gefahrenabwehrrecht

§ 28 IfSG: Notwendige Schutzmaßnahmen,... soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. ...

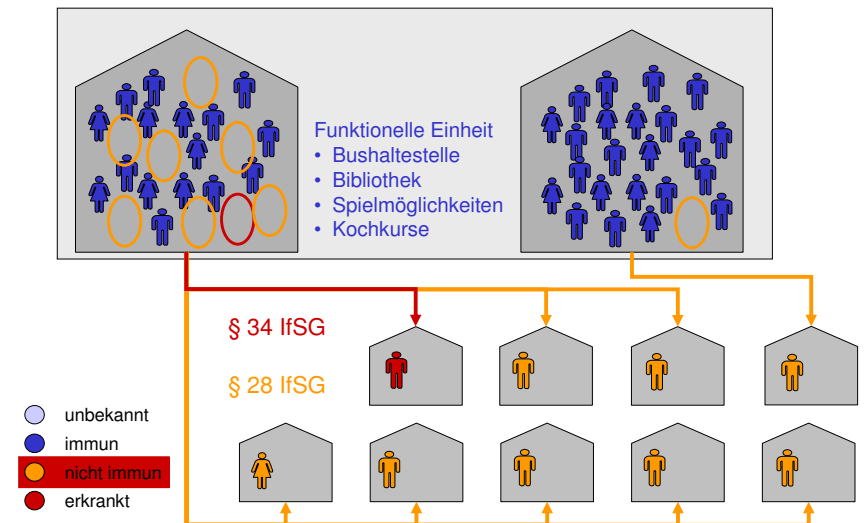


Belastende Verfügungen zur Gefahrenabwehr sind vorrangig an den für die Gefahr Verantwortlichen (Störer) zu richten!

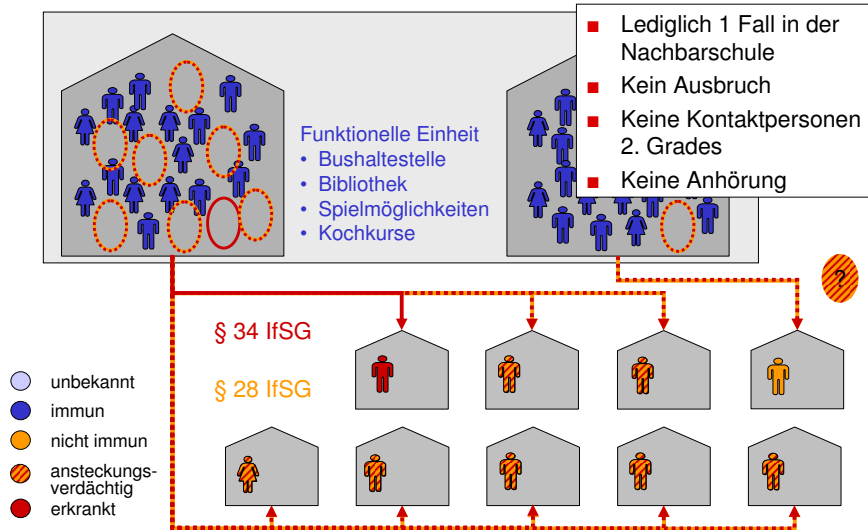
2. Leitsatz BVerwG

- Eine Person ist **ansteckungsverdächtig** im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG, *wenn die Annahme, sie habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil*. Für die Beurteilung sind die Eigenheiten der Krankheit, epidemiologische Erkenntnisse und Wertungen sowie die jeweiligen Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition und über die Empfänglichkeit der Person für den Erreger zu berücksichtigen.

Masernausbruch in Hannover 2007



Masernausbruch in Hannover 2007



Anhörung (VwVfG)

- Anhörungsrecht ist tragendes Prinzip des rechtsstaatlichen Verfahrens.
- Das Schulbetretungsverbot war verfahrensfehlerhaft, weil es ohne die erforderliche Anhörung des Klägers bzw. seiner Erziehungsberechtigten angeordnet wurde.
- Vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte des Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Anhörung

- Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie *nach den Umständen des Einzelfalls* nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
 - durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
 - von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
 - die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
 - Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

Anhörung – mögliche Vorgehensweise

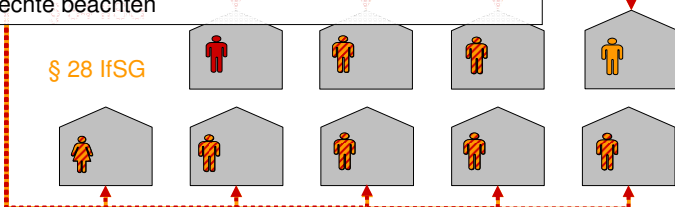
- Ergebnis darf nicht vorweggenommen werden
- Telefonische Anhörung
- Anhörung durch die Einrichtung möglich
- Vorläufige Entscheidung treffen und Anhörung im Laufe des Tages durchführen
- Verzicht auf Anhörung nur im begründeten Ausnahmefall

Zusammenfassung

- Auf Grundlage des § 28 IfSG kann ein Schulbetretungsverbot gegenüber Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden
- Maßnahme der Gefahrenabwehr – Kein Impfzwang!
- Maßnahmen müssen auf den konkreten Fall bzw. das Ausbruchsgeschehen ausgerichtet sein
- Keine Automatismen
- Sorgfältige Ermittlungen in Abhängigkeit der Lage
- Ungeimpft ≠ ansteckungsverdächtig
- Konsistentes Vorgehen
- Anhörungsrechte beachten

- unbekannt
- immun
- nicht immun
- ansteckungsverdächtig
- erkrankt

§ 28 IfSG



Ausblick

- Masern-Leitfaden wird derzeit überarbeitet
 - Beachtung der Umstände des Einzelfalls (Ermittlungen)
 - Bessere Trennung von
 - Ungeschützt
 - Kontaktperson
 - Ansteckungsverdächtig
 - Berücksichtigung von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Erkenntnisse aus Ausbrüchen im Bericht für die WHO berücksichtigen
- Grenzen des Ausbruchsmangements erkennen!
- Gesetzesänderung
 - Besuchsverbot für Ungeschützte im Ausbruchsgeschehen
 - Bundesrat: Änderung des § 28 IfSG
 - Aktueller Vorschlag des BMG: Änderung des § 34 IfSG

- ansteckungsverdächtig
- erkrankt

